

Dauerspiel

Bestimmungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab Ziehung
01.01.2008

süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.



Spiel77
Super6
34567
Superzahl

Maximaler Verlust
www.thueringenlotto.de
Bitte beachten Sie die

Die Spielteilnahme Minderjähriger
ist gesetzlich unzulässig.
**Glücksspiel kann süchtig machen –
lassen Sie es nicht zum Zwang werden!**
BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:
☎ 0800 1372700
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de

 **LOTTO**[®]
Thüringen

I ALLGEMEINES

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der Lotterien und Sportwetten ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.
- (4) Per Dauerspiel können die Spielteilnehmer an den laufenden Ziehungen von LOTTO 6aus49 und der GlücksSpirale teilnehmen. Nur in Verbindung mit diesen Lotterien können die Zusatzlotterien Spiel77 und Super6 gespielt werden.
- (5) Grundlage für die Spielteilnahme per Dauerspiel sind neben diesen Bestimmungen die Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, GlücksSpirale sowie Spiel77 und Super6 in ihren jeweils gültigen Fassungen. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen sind in allen Annahmestellen und im Internet auf www.thueringenlotto.de einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen sowie für Sonderbedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (6) Die Spielbeteiligung ist unter Verwendung der von der LTG herausgegebenen gültigen Spielscheine bzw. Lose und dem „Dauerspielantrag“ in Verbindung mit der „Einzugsermächtigung Dauerspiel“ möglich.
- (7) Die Teilnahme per Dauerspiel im LOTTO 6aus49 kann sowohl unter Verwendung von Spielscheinen für das Normalspiel mit einer Mindestbeteiligung von 2 Tipps als auch unter Verwendung von Spielscheinen für das System- und Anteilspiel erfolgen.
- (8) Sämtliche personenbezogenen Daten werden entsprechend den geltenden Vorschriften nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Weiterhin werden die personenbezogenen Daten zur Beratung und Betreuung des Spielteilnehmers verwendet.

II ZUSATZLOTTERIEN Spiel77 UND Super6

Die jeweilige Losnummer für Spiel77 und Super6 gilt für die gesamte Dauer des Dauerspielvertrages. Ein Anspruch auf eine bestimmte Losnummer besteht nicht.

III ABSCHLUSS VON DAUERSPIELVERTRÄGEN

- (1) Die Teilnahme per Dauerspiel ist jeweils zur ersten Mittwochsziehung bzw. der darauf folgenden Samstagsziehung eines jeden Teilnahmezeitraumes möglich, wenn der Spielschein bzw. das Los bis zum ersten Montag des vorangegangenen Teilnahmezeitraumes in das Terminal eingelesen wurde, der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Dauerspielantrag und die Einzugsermächtigung Dauerspiel des Spielteilnehmers für ein inländisches Konto innerhalb der nächsten 3 Kalendertage in der LTG vorliegen. Dauerspielanträge sind entweder in einer Annahmestelle abzugeben oder schriftlich unmittelbar an die LTG zu richten. Der Spielteilnehmer hat dafür Sorge

zu tragen, dass vor jedem Teilnahmezeitraum die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gewährleistet ist.

- (2) Der Spielvertrag gilt als abgeschlossen, wenn:
 - die übertragenen Daten des Spielscheines bzw. des Loses nach Eingang in der LTG aufgezeichnet und je teilnehmende Ziehung auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und
 - das sichere Speichermedium durch digitalen Verschluss rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen, gesichert ist,
 - die durch die LTG zugestellte schriftliche Bestätigung die auf dem durch digitalen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist und
 - der Spieleinsatz nebst der Bearbeitungsgebühr rechtzeitig bezahlt ist.Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kommt der Dauerspielvertrag nicht zustande.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt die jeweiligen Teilnahmebedingungen und die Bestimmungen für das Dauerspiel mit Abgabe des Spielscheines bzw. Loses und des Dauerspielantrages, d. h. vor Zustandekommen des Dauerspielvertrages, als verbindlich an.
- (4) Die LTG ist zur Einhaltung der Regelungen zum Spielerschutz gesetzlich verpflichtet. Ist oder wird ein Spielteilnehmer von der Teilnahme am Glücksspiel ausgeschlossen, ist die Teilnahme per Dauerspiel nicht bzw. nicht mehr möglich. Der Spielteilnehmer erklärt sein Einverständnis mit dieser Maßnahme mit der Abgabe des Dauerspielantrages.
- (5) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten.
- (6) Die Spielteilnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Dauerspielvertrages. Die TLV ist jederzeit berechtigt, diese Form der Spielbeteiligung im Einzelfall oder allgemein ersatzlos wegfallen zu lassen, ohne dass die Dauerspielverträge irgendwelche Nachwirkungen hätten. In diesem Falle wird der anteilige Spieleinsatz erstattet; weitergehende Ansprüche der Spielteilnehmer sind ausgeschlossen.

IV LAUFZEIT VON DAUERSPIELVERTRÄGEN

Die Laufzeit eines Dauerspielvertrages beträgt mindestens 2 Teilnahmezeiträume. Der Dauerspielvertrag verlängert sich jeweils um einen Teilnahmezeitraum, sofern er nicht entsprechend den Regelungen in Abschnitt VII fristgerecht, d. h. 6 Wochen zum Monatsende, gekündigt wird. Ein Teilnahmezeitraum umfasst vier bzw. fünf Wochen, je nachdem wie viele Mittwochsziehungen in einen Monat fallen.

V SPIELEINSATZ UND BEARBEITUNGSGEBÜHR

- (1) Die Höhe des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Festlegungen in den jeweils anzuwendenden und gültigen Teilnahmebedingungen der TLV sowie deren Bekanntmachungen. Treten Änderungen während der Laufzeit in Kraft, werden die Spielteilnehmer schriftlich benachrichtigt. Ggf. erfolgt der Ausgleich eines bestehenden Saldo per Gutschrift bzw. Belastung über das auf der Einzugsermächtigung Dauerspiel angegebene Konto.
- (2) Die TLV behält sich vor, die Bearbeitungsgebühren für Dauerspielverträge in Abweichung von den anderen Teilnahmebedingungen so festzulegen, dass sie den besonderen Anforderungen der technischen Abwicklung gerecht werden.
- (3) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus eingezogen.

- (4) Rechtzeitig entrichtet sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens vier Werktage vor der ersten Mittwochsziehung des Teilnahmezeitraumes dem Konto der TLV gutgeschrieben sind.
- (5) Die TLV kann die anfallenden Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Lastschriftrückgabe entstehen, gegenüber dem Dauerspieler geltend machen. Ist der Dauerspieler für die Rückgabe verantwortlich, werden diese Gebühren von dem auf der Einzugsermächtigung Dauerspiel angegebenen Konto eingezogen.

VI ÄNDERUNGEN VON DAUERSPIELVERTRÄGEN

- (1) Während der Laufzeit eines Dauerspielvertrages sind Änderungen der Voraussagen nicht möglich. Für die Änderung der Voraussagen sind der bisherige Dauerspielvertrag rechtzeitig zu kündigen und ein neuer Dauerspielantrag einzureichen.
- (2) Änderungen der Spielteilnahme an den Zusatzlotterien und / oder an einer Ziehung von LOTTO 6aus49 sind unter Angabe der Kunden- und der Dauerspielauftragsnummer schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Spielteilnehmer hat der LTG während der Laufzeit eintretende Änderungen der personenbezogenen Daten und der Bankverbindung unter Angabe der Kunden- und Dauerspielauftragsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VII KÜNDIGUNG VON DAUERSPIELVERTRÄGEN

- (1) Die Kündigung eines Dauerspielvertrages durch den Spielteilnehmer ist unter Angabe seiner Kunden- und seiner Dauerspielauftragsnummer mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Sie muss schriftlich an die LTG gerichtet werden. Die elektronische Schriftform der Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Liegt die Kündigungserklärung nicht spätestens 6 Wochen vor Ende der beabsichtigten Laufzeit bei der LTG vor, verlängert sich der Dauerspielvertrag automatisch um einen Teilnahmezeitraum.
- (3) Die Kündigung eines Dauerspielvertrages im LOTTO 6aus49 und in der GlücksSpirale schließt die Kündigung der Zusatzlotterien Spiel77 und Super6 ein, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (4) Durch die TLV kann der Dauerspielvertrag jederzeit gekündigt werden.
- (5) Ohne dass es einer Kündigung oder einer besonderen Erklärung gegenüber dem Spielteilnehmer bedarf, endet der Dauerspielvertrag mit sofortiger Wirkung, wenn der erforderliche Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr nicht rechtzeitig oder in nicht ausreichender Höhe entrichtet worden ist.
- (6) Darüber hinaus endet der Dauerspielvertrag mit sofortiger Wirkung ohne dass es einer Kündigung oder einer besonderen Erklärung gegenüber dem Spielteilnehmer bedarf, wenn gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Spielerschutz (vgl. Abschnitt III, Absatz (4)) ein Spielteilnehmer von der Spielteilnahme auszuschließen ist.

VIII SONDERAUSLOSUNGEN

Alle Spieldaufträge nehmen während der Vertragsdauer auch an den jeweiligen Sonderauslosungen zu den Lotterien teil, sofern diese Gegenstand des Spielvertrages sind.

IX AUSZAHLUNG DER GEWINNE

- (1) Gewinnansprüche der Dauerspielteilnehmer werden mit befreiender Wirkung durch Überweisung auf das auf der Einzugsermächtigung angegebene Konto erfüllt. Ein Gewinnanspruch des Spielteilnehmers ist ausgeschlossen, falls eine Rücklastschrift auf die für das jeweilige Spiel zu entrichtenden Einsätze und Gebühren erfolgt. In diesem Fall ist der Spielteilnehmer zur unverzüglichen Rückzahlung eventuell bereits angewiesener oder ausgezahlter Gewinne verpflichtet.
- (2) Zusätzlich erhalten Spielteilnehmer, die einen Gewinn ab € 5.000,-- bzw. einen Gewinn in einer Sonderauslosung erzielt haben, eine schriftliche Benachrichtigung.

X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen sind für die Spielteilnahme am Dauerspiel verbindlich, Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (3) Die Bestimmungen für das Dauerspiel vom 29. September 2004 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 22. Oktober 2007

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl
Telefon 03681 3545-0
Telefax 03681 3545-339
Infos unter thueringenlotto.de
spielen-mit-verantwortung.de · lotto.de